

Rahmenbestimmungen für die Zentralstatistik

Präambel

Die Rahmenbestimmungen für die Zentralstatistik wurden ursprünglich im Zentralrat im Jahr 2000 beschlossen. Die nachstehenden Rahmenbestimmungen sind Ergebnis eines Überarbeitungsprozesses, in den der Deutsche Caritasverband e.V. (DCV), die Diözesancaritasverbände inklusive des Landes Caritasverbandes Oldenburg (DiCV) und die anerkannten zentralen Fachverbände (§ 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 der Satzung) (FV) einbezogen wurden. Die überarbeiteten Rahmenbestimmungen wurden im September 2016 vom Vorstand des DCV beschlossen.

§1 Grundlage

(1) Die Zentralstatistik wird vom Vorstand des DCV beschlossen und in Zusammenarbeit zwischen DCV, DiCV und FV durchgeführt. Die Rolle der einzelnen Akteure bei der Durchführung der Erhebung ist in §7 Zuständigkeiten geregelt.

(2) Die Erhebung der Zentralstatistikdaten ist durch die katholischen caritativen Träger wahrheitsgemäß zu beantworten und vollständig durchzuführen. Die Erhebungsdaten sind fristgerecht an die DiCV, bzw. beteiligten FV und von diesen an den DCV weiterzuleiten.

(3) Die Verwendung der Zentralstatistikdaten obliegt dem DCV sowie den DiCV und den an der Durchführung beteiligten FV. Anfragen zu den Ergebnissen können an die oben genannten Stellen gerichtet werden.

§2 Erkenntnisinteresse

(1) Aufgabe der Zentralstatistik ist es einen Überblick über die organisierte caritative Tätigkeit der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland zu geben.

(2) Zu diesem Zweck ist ein Verzeichnis über alle sozialen Leistungsangebote in katholischer Trägerschaft sowie der zugehörigen Rechtsträger zu führen.

Folgende Merkmale sind im oben genannten Verzeichnis mitzuführen:

- Anschrift und Kontaktdaten
- Mitgliedschaft
- Anwendung der Grundordnung
- regionale Abgrenzungskriterien (DiCV, DiCV Gliederungen, administrative Gebietsgliederungen, Gliederungen der Kirche, die keine Gliederungen der DiCV sind)

Dieses Verzeichnis dient als Grundgesamtheit zur Vollerhebung der weiteren Merkmale. Darüber hinaus kann diese Grundgesamtheit für weitere Erhebungen als Stammdatei genutzt werden.

(3) Des Weiteren ist ein Schema zur Darstellung des sozialen Leistungsspektrums katholischer Trägerschaft zu führen, das eine Gruppierung der Ausprägungen der sozialen Leistungsangebote ermöglicht.

(4) Die Zentralstatistik soll Auskunft über die Struktur der katholischen Rechtsträger und deren sozialen Leistungsangebote geben. Hierfür sind Angaben zur Kapazität, zu den hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) nach Beschäftigungsumfang, zu den hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) nach Geschlecht sowie zu den Auszubildenden notwendig.

Folgende Merkmale sind zu erheben:

- Kapazität:
 - Plan-Plätze
 - Plätze belegt
 - Anzahl der Betreuten
- hauptamtliche Mitarbeitende nach Beschäftigungsumfang:
 - Vollzeitkräfte
 - Teilzeitkräfte
 - geringfügig Beschäftigte
 - umgerechnet in Vollzeitstellen

- weibliche Mitarbeiterinnen
- männliche Mitarbeiter
- Ordensangehörige
- Auszubildende
- Freiwilligendienstleistende

(5) Darüber hinaus können zusätzliche Erhebungsmerkmale der DiCV und der beteiligten FV in ihrem Zuständigkeitsbereich aufgenommen werden.

(6) Zusätzlich zu den Erkenntnisinteressen der verbandlichen Arbeit dient die Zentralstatistik als Grundlage für die Statistik für den Heiligen Stuhl und die Gesamtstatistik der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege.

§3 Periodizität und Berichtszeit

(1) Die Erhebung der Zentralstatistik wird in einem zweijährigen Rhythmus durchgeführt.

(2) Stichtagsdaten werden für den Stand vom 31.12. des Berichtsjahres erhoben. Die Anzahl der betreuten Personen wird als Summe des Berichtsjahres erhoben.

(3) Den DiCV und den beteiligten FV steht es offen die Erhebung jährlich durchzuführen.

§4 Methodik

(1) Aus den DiCV, bzw. den beteiligten FV wird jeweils ein Verantwortlicher für Statistik benannt, damit die fachliche Zusammenarbeit fortwährend sichergestellt ist. Ein ständiges Gremium dient zusätzlich der vor- und nachbereitenden Koordinierung sowie dem Informations- und Erfahrungsaustausch.

(2) Für die Zentralstatistik gelten die Grundsätze der Objektivität und wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Die Daten werden unter Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Einsatz der jeweils sachgerechten Methoden und Informationstechniken gewonnen. Die für die Zentralstatistik angewendete Methodik ist in der „*Methodik Zentralstatistik*“ detailliert dokumentiert und für alle beteiligten Akteure zugänglich. Sie wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung den Rahmenbestimmungen für die Zentralstatistik als Anlage beigelegt.

(3) Unter Berücksichtigung der geltenden Grundsätze ist eine Weiterentwicklung der Methodik möglich. Die Weiterentwicklung erfolgt auf Grundlage der derzeit angewendeten Methodik durch den DCV unter Einbezug der DiCV und der FV.

§5 Eigentum

(1) Die Daten aus der Zentralstatistik sind gemeinsames Eigentum der jeweiligen DiCV, der beteiligten FV und des DCV.

(2) Der DCV, die DiCV und die beteiligten FV prüfen ob und inwieweit die erhobenen Zentralstatistikdaten für eine Veröffentlichung oder ausschließlich für die interne Entscheidungsfindung bestimmt sind. Der Genehmigung von Veröffentlichungen des Bundesergebnisses sowie der Ergebnisse der DiCV und der beteiligten FV kann von den verantwortlichen Stellen widersprochen werden. Die verantwortliche Stelle für das Bundesergebnis der Zentralstatistik ist der DCV. Die DiCV-Ergebnisse werden durch die jeweiligen DiCV verantwortet. Der jeweilige beteiligte FV verantwortet die Ergebnisse in seinem Zuständigkeitsbereich. Die Verwendung der Einzeldaten bleibt von einem Widerspruch unberührt.

§6 Datenschutz

(1) Der Umgang mit den Daten der Zentralstatistik ist in den „*Datenschutzrichtlinien Zentralstatistik - Regelung zur Datensicherheit und dem Umgang mit Daten*“ geregelt. Sie wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung den Rahmenbestimmungen für die Zentralstatistik als Anlage beigelegt.

(2) Eine Weitergabe von Daten ist im Rahmen der *Datenschutzrichtlinien* und unter Vorbehalt der Genehmigung zur Veröffentlichung von verantwortlicher Stelle gemäß §6 (3) möglich.

§7 Zuständigkeit

(1) Gemäß §1, Abs. 1 wird die Zentralstatistik gemeinsam von den DiCV, den FV und dem DCV durchgeführt.

(2) Aufgaben des DCV sind:

- Sicherung der Datenqualität auf Bundesebene
- Dokumentation und Weiterentwicklung der Methodik für die Zentralstatistik
- Bereitstellung eines aktuellen Schemas zur Gruppierung des Leistungsspektrums
- Bereitstellung der Datenschutzrichtlinien für die Zentralstatistik
- Bereitstellung einer Datenbank zur Führung der Verzeichnisse der Träger sowie deren Leistungsangebote
- Bereitstellung eines Instruments zur Administration der Erhebung
- Koordination der Zentralstatistik-Erhebung
- Geschäftsführung des ständigen Gremiums
- Auswertung und Veröffentlichung des Bundesergebnisses
- Bereitstellung von Auswertungen differenziert nach den regionalen Abgrenzungskriterien in §2(2)
- Beantwortung von bundesweiten Anfragen
- Archivierung Ergebnisse: Stellt dieses für die Arbeit im DCV und den beteiligten DiCV bzw. PFV zur Verfügung

(3) Aufgaben der DiCV für ihren Geltungsbereich

- Pflege des Verzeichnis der katholisch caritativen Träger und deren Leistungsangebote
- Mitwirkung bei der methodischen Weiterentwicklung
- Vereinbarungs- und termingerechte Durchführung der Erhebung
- Kommunikation mit den Trägern und Leistungsangeboten
- Sicherung der Datenqualität
- Ansprechpartner für Anfragen

(4) Aufgaben der FV

Die Aufgabenteilung zwischen DiCV, FV und DCV wird im Einzelfall unter Einbeziehung der beteiligten Akteure geregelt und in der Methodik der Zentralstatistik dokumentiert. Dabei kann der jeweilige FV einzelne oder alle Aufgaben aus §7, Abs. 3 für seinen Geltungsbereich übernehmen.

§8 Inkrafttreten

(1) Die Rahmenbestimmungen treten mit Wirkung 31.12.2016 in Kraft.